



GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Salez erlässt als Geschäftsordnung:

I. Verwaltungsrat

Artikel 1 **Organisation**

Der Verwaltungsrat:

- a) wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Verwaltungsratspräsidenten;
- b) weist in erster Linie den Verwaltungsratsmitgliedern und im Bedarfsfall mitunter anderen Bürgern die benötigten Beauftragtenstellen zu;
- c) legt die Entschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder, Beauftragten, Kommissionsmitglieder und Angestellten fest.

Artikel 2 **Bürgerversammlung**

Der Verwaltungsrat lädt nach den gesetzlichen Bestimmungen einmal im Jahr die Bürgerschaft zur Beschlussfassung über den Amtsbericht mitsamt Jahresrechnung und Voranschlag ein. Die zur Bürgerversammlung eingeladenen Stimmberechtigten werden schriftlich festgehalten. Jeder Bürger erhält mit der Einladung einen Stimmausweis. Weitere Bürgerversammlungen werden vom Verwaltungsrat nach Bedarf einberufen.

Artikel 3 **Amtsbericht**

Der jährlich abzufassende Amtsbericht gibt Auskunft über Ereignisse des vergangenen Geschäftsjahrs, die Besitzungen und Vermögensverhältnisse der Ortsgemeinde Salez. Nebst der Jahresrechnung und dem Voranschlag enthält der Amtsbericht einen Finanz- und Abschreibungsplan sowie den Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 4 **Versammlungsprotokoll**

Verhandlungen und Beschlüsse der Bürgerversammlung werden in einem Versammlungsprotokoll festgehalten und vom Verwaltungsratspräsidenten und Verwaltungsrats-Schreiber unterzeichnet. Das Versammlungsprotokoll wird zwei Wochen nach der Versammlung während 14 Tagen öffentlich aufgelegt.

Artikel 5 Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat versammelt sich in der Regel jeden zweiten Monaten auf Einladung des Verwaltungsratspräsidenten zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können vom Verwaltungsratspräsidenten oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern verlangt werden. Der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrats vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Verwaltungsratsmitglieder oder den Verwaltungsratspräsidenten bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder mündlich eingereicht werden.

Artikel 6 Beratung

Mit der Einladung zur Sitzung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten. Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden. Nicht traktierte Geschäfte dürfen ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder einverstanden sind.

Artikel 7 Sachverständige

Der Verwaltungsrat kann Sachverständige für einzelne Geschäfte beizeihen.

Artikel 8 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Verwaltungsratspräsidenten.

Artikel 9 Zirkulationsbeschluss

In dringlicher Angelegenheit ist ein Zirkulationsbeschluss zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes eine Sitzung zwingend erfordert. Über den Zirkulationsbeschluss wird ein Beschlussprotokoll abgefasst.

Artikel 10 Sitzungsprotokoll

Über die Sitzung des Verwaltungsrats führt der Verwaltungsratsschreiber ein Protokoll. Das Protokoll wird dem Verwaltungsrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird vom Verwaltungsratspräsidenten und vom Verwaltungsratsschreiber unterzeichnet.

Artikel 11 Besitzungen und Bauwirtschaftliches

Der Verwaltungsrat ist bestrebt, das Eigentum an Gebäuden, Ganzsachen und Grundstücken zu wahren beziehungsweise zu mehren. Insbesondere dem strategischen Zukauf von Bauland und Landwirtschaftsland ist die notwendige Beachtung zu schenken. Die im Eigentum der Ortsgemeinde Salez stehenden Gebäude und Ganzsachen sind in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Die Ertragskraft der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücke ist zu halten beziehungsweise nachhaltig zu verbessern.

Artikel 12 Nutzung und Bewirtschaftung

Das Eigentum der Ortsgemeinde Salez ist nachhaltig zu nutzen und möglichst gewinnbringend zu bewirtschaften.

Artikel 13 Dorfentwicklung

Der Verwaltungsrat kümmert sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine nachhaltige Entwicklung des Dorfes Salez. Er fördert wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten für das lokale Gewerbe sowie Gemeinsinn, Gemeinschaft und Wohlfahrt.

Artikel 14 Finanz- und Investitionsplanung

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Finanz- und Investitionsplanung jährlich nachgeführt wird.

Artikel 15 Verträge

Verträge, welche hinsichtlich Verhandlungs- und Zeichnungsbefugnis nicht ausdrücklich in den Befugnisrahmen eines Beauftragten, Kommissionsmitglieds oder Angestellten fallen, werden vom Verwaltungsrat behandelt und beschlossen. Rechtsverbindliche Schriftstücke im Namen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratspräsidenten und Verwaltungsratsschreiber unterzeichnet.

Artikel 16 Geldanlagen

Dem gewinnbringenden Anlegen der freien Geldmittel wird die notwendige Beachtung geschenkt. Geldanlagen werden vom Verwaltungsrat behandelt und beschlossen sowie vom Verwaltungsratspräsidenten und Verwaltungsratsschreiber oder vom Verwaltungsratspräsidenten und Verwaltungsratskassier unterzeichnet.

Artikel 17 Rechnungen und Zahlungsverkehr

Rechnungen, welche hinsichtlich Geschäftsgegenstand und Geldmittelbefugnis nicht ausdrücklich in den Befugnisrahmen eines Beauftragten, Kommissionsmitglieds oder Angestellten fallen, werden vom Verwaltungsratspräsidenten gegengezeichnet und zu zweien vom Verwaltungsratspräsidenten und Verwaltungsratskassier oder vom Verwaltungsratspräsidenten und Verwaltungsratsschreiber zur Zahlung freigegeben.

Artikel 18 Rechnungsführung

Einmal jährlich führen der Verwaltungsratspräsident und Verwaltungsratsschreiber im Rahmen der IKS-Massnahmen beim Verwaltungsratskassier eine unangemeldete Überprüfung der Rechnungsführung (Zwischenrevision) durch. Die Feststellungen werden in einem Protokoll niedergeschrieben.

Artikel 19 IKS-Massnahmen

Die IKS-Massnahmen werden vom Verwaltungsrat regelmäßig hinsichtlich Gültigkeit und Wirksamkeit überprüft.

II. Beauftragtenstellen, Kommissionen und Dienststellen

Artikel 20 Ernennung

Der Verwaltungsrat bestimmt Beauftragte, Kommissionsmitglieder und Angestellte, so weit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung, Geschäftsordnung oder ein zutreffendes Reglement ein anderes Ernennungs- oder Wahlverfahren vorgesehen ist.

Artikel 21 Kommissionen

Kommissionen werden durch den Verwaltungsrat beauftragt, sofern nicht höheres Recht eine unmittelbare Beauftragung enthält. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer

Mitte den Vorsitzenden, mindestens einen Stellvertreter sowie den Schreiber, soweit die Ernennung nicht durch den Verwaltungsrat selbst vorgenommen wird oder höheres Recht eine andere Regelung vorsieht. Die Kommissionsmitglieder legen ihre Sitzungen selbst fest.

Artikel 22 Leistungsauftrag

Die Aufgaben und Befugnisse der Beauftragten- und Dienststellen werden in Stellenbeschreibungen festgehalten, welche durch den Verwaltungsrat regelmässig zu überprüfen und bisweilen infolge neuer Erfordernisse anzupassen sind.

III. Schlussbestimmung

Artikel 23 Vollzugsbeginn

Diese Geschäftsordnung wird ab dem 1. März 2021 angewendet und ersetzt das Geschäftsreglement vom 26. Januar 2015.

Salez, 8. Februar 2021

Namens des Verwaltungsrats der Ortsgemeinde Salez



.....
Emil Bartholet, Verwaltungsratspräsident



.....
Michael Berger, Verwaltungsratsschreiber

